

**Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum**  
**"Hochbaufachwerker"**  
**gemäß § 48 BBiG**

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19.01.1993 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) - zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl. I S. 1692) - i.V.m. § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

**Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum  
"Hochbaufachwerker"  
gemäß § 48 BBiG**

**§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum "Hochbaufachwerker, Schwerpunktausbildung Bieger, Flechter, Einschaler" darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

**§ 2 Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

(2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

**§ 3 Personenkreis**

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind.

Insbesondere gehören dazu Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (mehrfach Behinderte).

**§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung**

(1) Die Feststellung, daß Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, ggf. unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

### **§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, daß die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

### **§ 6 Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Aufbau und Organisation des Baubetriebes, Personal- und Tarifrecht.
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz
3. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtung, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahme,
4. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen,
5. Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen
6. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen
7. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten
8. Herstellen einfacher Bewehrungen
9. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile
10. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich
11. Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
12. Lesen von Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne
13. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnung
14. Versetzen und Verlegen von Teilen von Systemschalungen
15. Ausschalen von Bauteilen
16. Pflege von Schalungselementen

## **§ 7 Ausbildungsrahmenplan**

Die in § 6 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind nach der als Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung zu vermitteln. Änderungen des Zeitablaufes sind im Einvernehmen mit der Kammer zulässig.

## **§ 8 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind Besonderheiten des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

Der den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepaßte Ausbildungsplan soll sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweisen. Es kann auch der Inhalt des Ausbildungsrahmenplanes als Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, soweit dieser den Erfordernissen im Einzelfall entspricht.

## **§ 9 Berichtsheft**

(1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.

(2) Von der Pflicht der Führung eines Berichtsheftes kann die Kammer befreien, wenn Art und Schwere der Behinderung des Auszubildenden eine, dem Ausbildungszweck dienliche Führung des Berichtsheftes ausschließen.

## **§ 10 Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung erfolgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft und Einrichtungen für Behinderte. Der Anteil der betrieblichen Praktika ist in der sachlichen und zeitlichen Gliederung einzuordnen.

Der Berufsschulunterricht muß in besonderen Klassen/Gruppen erteilt werden.

## **§ 11 Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der **Fertigkeiten** soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Beton nach vorgeschriebenem Mischungsverhältnis
2. Herstellen von Zementestrich
3. Herstellen von einfachen Schalttafeln

(4) Zum Nachweis der **Kenntnisse** soll der Prüfling in insgesamt 120 Minuten Prüfungsaufgaben aus folgenden Prüfungsfächern schriftlich lösen:

1. Technologie (Baustoffkunde, Arbeitskunde)
2. Technische Mathematik
3. Technisches Zeichnen

(5) Es sind insgesamt 20 bis 25 Fragen zu beantworten. Die Aufgabenstellung soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

## § 12 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der **Fertigkeiten** soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil als Säule oder Unterzug oder Sturz bis zu 2,5 m<sup>2</sup> Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung,
2. Herstellen und Einbauen der erforderlichen Bewehrung.

(3) Zum Nachweis der **Kenntnisse** soll der Prüfling in folgenden Prüfungsfächern schriftlich geprüft werden:

1. Technologie
2. Technische Mathematik
3. Technisches Zeichnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Fächern soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

a) Baustoffkunde:

- Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte von Bauholz,
- Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten,
- Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normenzement, Kalk und Gips,
- Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Beton und Mörtel,
- Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit,
- Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten,
- Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl

b) Arbeitskunde:

- Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten,
- Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere für Block- und Kreuzband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen,
- Aufgaben und Anwendung von einfachem Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich,
- Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall
- Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton,
- Betonfestigkeitsklassen und Konsistenz,
- Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung,
- Arbeitshygiene, Erste Hilfe,

2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik

- a) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Mauerwerks- und Betonbau,
- b) Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen im Mauerwerks- und Betonbau, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenflächen,
- c) Ermitteln von gradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper und Betonkörper,
- d) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz- und Betonarbeiten,

3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Darstellen von Mauerwerksteilen und Betonteilen als Skizze im Grundriß, Aufriß oder Schnitt,
- b) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen,

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:

- Steuern, Versicherung, Beiträge
- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag
- ... Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 60 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 45 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 45 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- Technologie mit 50 v.H.
  - Technische Mathematik mit 20 v.H.
  - Technisches Zeichnen mit 20 v.H.
  - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v.H.
- bewertet.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind.

(10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(11) Die Abschlußprüfungen können zweimal wiederholt werden.

### **§ 12 Übergangsregelungen**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Ausbildungsregelung tritt am 15.02.1993 in Kraft.

Gera, den 05.02.1993



Dr. Bernhard Strelow  
Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer  
Ostthüringen zu Gera

## Anlage zu § 7 der

### Regelung über die Berufsausbildung zum Hochbaufachwerker

#### Ausbildungsrahmenplan für Hochbaufachwerker in sachlicher und zeitlicher Gliederung

Ausbildungsberufsbild	Kenntnisse und Fertigkeiten	Wochen
Aufbau und Organisation des Baubetriebes; Personal- und Tarifrecht  Im <b>ersten</b> Ausbildungshalbjahr	a) Art und Gliederung von Baubetrieben b) Personal und Tarifrecht	über gesamte Ausbildungszeit zu vermitteln
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter der Feuerschutzbestimmungen.	3
Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen	a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen b) Materiallagerung, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt c) Sicherung der Baustelle im Hoch-Tief- und Straßenbau	8
Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Maschinen	a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten b) Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Geräte.	5
Herstellen einfacher Mörtel und Betonmischungen	a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk und Gips b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, Mischungsverhältnisse für Mörtel und Mörtelgruppen	7

Im **zweiten**  
Ausbildungshalbjahr

Arbeitsschutz und Unfall- verhütung	a) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen b) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
Grundkenntnisse der Bau- stelleneinrichtung, des Baustellenablaufs, und der Baustellensicherungs- maßnahmen	a) Absperrung, Beleuchtung, Be- schilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften b) Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme	2
Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Maschinen	a) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweisen der Bau- maschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren.	4
Herstellen einfacher Bau- körper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von leichten Trennwänden	a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Grundkenntnisse der Grundregeln von Mauerverbänden	10
Urlaub		6
Gesamt		52

Im **dritten**  
Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse über gewerbe- übliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.	a) Selbständiges Arbeiten und Pflegen von Maschinen und Geräten	
	b) Grundkenntnisse von der Funktion der Maschinen	2
Schließen von Schlitzfen- stern und Aussparungen, Durchbrüchen	a) Grundkenntnisse im Stemmen und Schließen von Wandschlitzfen- stern und Deckendurchbrüchen	5
	b) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von Schlitzfenstern und Durchbrüchen in belasteten Wänden und Decken.	
	c) Das Schließen von Schlitzfen- stern mit bestimmten Materialien.	

Herstellen einfacher Schalungen	a) Grundkenntnisse der Benennung der Auswahl, Verwendung von Bauholz. Lagerung und Transport von Bauholz	6
	b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung sägen, nageln, bohren, schleifen und klammern.	
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetanbauteile	a) Grundkenntnisse der Normzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen.	
	b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen.	5
	c) Grundkenntnisse des Betonstahls der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendungen.	
Herstellen von einfachem Wandputz und Zementestrich	a) Befestigen von Putzträgern	
	b) Herstellen von einfachem Wand- und Deckenputz	
	c) Herstellen von Verbundestrich	5
<b>im vierten</b> Ausbildungshalbjahr		
Aufstellung einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	a) Grundkenntnisse von Gerüsten und deren Handhabung	
	b) Aufstellen und transportieren einfacher Stahl- und Holzgerüste	2
Herstellen einfacher Schalungen	a) Grundfertigkeiten des Schalungsformbaus	
	b) Herstellen von Rahmenkonstruktionen für Tür- und Fensterstürze	8
Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von leichten Trennwänden	a) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere der Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Akustikplatten, Kunststoffplatten.	8
	b) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion	

Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile	a) Grundkenntnisse der Normenzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen.	
	b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen.	5
	c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendungen.	
<hr/>		
Urlaub		6
<hr/>		
Gesamt		52
<hr/>		

im **fünften**  
Ausbildungshalbjahr

Aufstellen von Arbeit und Schutzgerüsten	a) Kenntnisse der wichtigsten Anforderungen an Gerüste	
	b) Herstellen einfacher Lehrgerüste	2
Herstellen einfacher Schalungen	a) Kenntnisse der Schalungsregeln für einfache Betonschalungen.	
	b) Grundkenntnisse des Spannbetons	4
Versetzen und Verlegen von Teilen und Systemschalungen	a) Grundkenntnisse der Arten von Systemschalungen	
	b) Grundkenntnisse des Versetzens und Verlegens	10
	c) Versetzen von Großflächenschalungen	
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile	a) Kenntnisse der Betonarten und der Festigkeitsklassen	
	b) Mischen, verdichten und nachbehandeln von Betonbauteilen.	5
	c) Verlegen von einfachen Bewehrungen.	
Lesen einfacher Zeichnungen und Skizzen	Anfertigen kleiner Zeichnungen von Bauteilen aus Beton	2
<hr/>		

im **sechsten**

Ausbildungshalbjahr

Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten und Maschinen und Geräten b) Verhalten bei Unfällen und Erste Hilfe	1
Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnung	a) Berechnen des Materialbedarfs nach selbst gezeichneten und gebauten Baukörpern	2
Ausschalen von betonierten Bauteilen	a) Kenntnisse über konstruktive Besonderheiten und Ausschalfristen b) Ausschalen von betonierten Bauteilen unter Beachtung der verwendeten Schalungssysteme	5
Pflege des Schalmaterials	a) Kenntnisse der Reinigungs- und Pflegemöglichkeiten b) Lagerung von Schalungsteilen und -elementen	3
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonteile	a) Benennungen der Betonstähle und deren Eigenschaften. b) Ablängen, Biegen und Einbau von Betonstählen und Betonstahlmatten	7
Lesen einfacher Zeichnungen	Erstellen von einfachen Schalungsausügen	2
Einbauen vorgefertigter Teile	a) Kenntnisse des Einbaus von Fassadenelementen, Wandtafeln und Deckenplatten b) Herstellen, transportieren und einbauen von Fertigteilen	3
Urlaub		6
Gesamt		52